

Aionite Capital Fund

Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art „Übrige Fonds für alternative Anlagen“

Prospekt mit integriertem Fondsvertrag Dezember 2023

Der Aionite Capital Fund ist ein vertraglicher Anlagefonds schweizerischen Rechts der Kategorie “übrige Fonds für alternative Anlagen” mit besonderem Risiko, der mittels Derivate seine Anlagestrategie, wie in Ziff. 1.2 des Prospektes und in § 8 des Fondsvertrages beschrieben, implementiert (Einsatz von Aktien-, Bond-, Rohstoff, Volatilitäts- sowie Währungsderivaten). Die Risiken des Aionite Capital Fund sind aufgrund der eingesetzten Instrumente und Anlagetechniken nicht mit denjenigen von Effektenfonds vergleichbar. Der Aionite Capital Fund setzt zu einem grossen Teil Derivate ein und kann dadurch ein Gesamtengagement von mehr als 100% erzielen. Namentlich darf das absolute Gesamtengagement aller Anlagen bis zu 600% des Nettoinventarwertes betragen. Auch kann das absolute Gesamtengagement gegenüber einzelnen Anlagenklassen über 100% des Nettoinventarwertes betragen. Die eingesetzten kotierten Derivate unterliegen dem Risiko von operationellen Störungen an den Börsen, an denen sie kotiert sind, was zu Verlusten führen kann. Eine Investition in den Anlagefonds beinhaltet u.a. Markt-, Währungsrisiken sowie Modellrisiken. Die Anleger werden ausdrücklich auf die im Prospekt enthaltenen Risikohinweise aufmerksam gemacht. Eine Investition in den Anlagefonds kann unter Umständen grossen Wertschwankungen unterworfen sein. Personen, die in den Fonds investieren, müssen bereit und in der Lage sein, in ausserordentlichen Fällen Kapitalverluste, einschliesslich eines Totalverlusts hinzunehmen. Deshalb sollten die Anteile am Aionite Capital Fund bei Anlegern nur einen geringen Teil des Portfolios ausmachen, und die Anteile sollten innerhalb eines diversifizierten Portfolios gehalten werden. Der Anleger darf deshalb nicht auf die Realisierung der Anlage auf einen bestimmten Termin angewiesen sein. Ein Investment in diesen Anlagefonds eignet sich nur für objektiv in hohem Masse risikofähige Investoren mit langfristigem Anlagehorizont.

Teil 1: Prospekt

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt und der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen des Anlagefonds.

Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, im Basisinformationsblatt oder im Fondsvertrag enthalten sind.

1 Informationen über den Anlagefonds

1.1 Gründung des Anlagefonds in der Schweiz

Der Fondsvertrag des Aionite Capital Fund wurde von der PVB Pernet von Ballmoos AG als Fondsleitung aufgestellt und mit Zustimmung der BNP Paribas, Paris, Succursale de Zurich als Depotbank der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA unterbreitet und von dieser erstmals am 10. Juli 2020 genehmigt.

1.2 Laufzeit

Der Anlagefonds besteht auf unbestimmte Zeit.

1.3 Für den Anlagefonds relevante Steuervorschriften

Der Anlagefonds besitzt in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Er unterliegt weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.

Die im Anlagefonds auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für den Anlagefonds vollumfänglich zurückgefordert werden.

Der vom Anlagefonds zurückbehaltene und wieder angelegte Nettoertrag unterliegt der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Im Ausland domizilierte Anleger können die Verrechnungssteuer nach dem allfällig zwischen der Schweiz und ihrem Domizilland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern. Bei fehlendem Abkommen besteht keine Rückforderungsmöglichkeit.

Erfährt ein im Ausland domizilierter Anleger wegen fehlender Domizilerklärung einen Verrechnungssteuerabzug, kann er die Rückerstattung aufgrund schweizerischen Rechts direkt bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern geltend machen.

Ferner können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer unterliegen.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers. Für diesbezügliche Auskünfte wenden sich Anleger an ihren Steuerberater.

Der Anlagefonds hat folgenden Steuerstatus:

Internationaler automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (automatischer Informationsaustausch)

Dieser Anlagefonds qualifiziert für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) als nicht melden-des Finanzinstitut.

FATCA

Der Anlagefonds ist bei den US-Steuerbehörden als «qualified collective investment vehicle (QCIV)» im Sinne des Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act)

«IGA Schweiz/USA» sowie Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code einschliesslich diesbezüglicher Erlasse gemeldet.

1.4 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Juli bis 30. Juni.

1.5 Prüfgesellschaft

Prüfgesellschaft ist Deloitte, Pfingstweidstrasse 11, 8005 Zürich.

1.6 Anteile

Die Anteile repräsentieren fondsvertragliche Forderungen gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und Ertrag der kollektiven Kapitalanlage. Die Anteile werden ausschliesslich buchmässig geführt. Lieferfähige Anteile können in Form einer Globalurkunde zu Händen eines schweizerischen Zentralverwahrers verkündet werden bzw. ausgeliefert werden. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen.

Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit verschiedene Anteilsklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinigen.

Es bestehen zurzeit folgende Anteilsklassen: A

Zeichnungsbedingungen der Anteilsklassen:

A: Minimumzeichnung 1 Unit

Sämtliche Anteilsklassen sind als thesaurierende Anteilsklassen aufgesetzt. Der Nettoertrag wird jährlich dem Fondsvermögen zur Wiederanlage hinzugefügt. Rechnungseinheit der Anteilklassen ist der Schweizer Franken.

Die Anteilsklassen stellen keine segmentierten Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilsklasse für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilsklasse haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilsklasse belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

1.7 Kotierung und Handel

Die Anteile sind nicht kotiert.

1.8 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen

Fondsanteile werden am ersten Bankwerktag eines Monats („Bewertungstag“) ausgegeben. Zeichnungsanträge, die mindestens ein Bankwerktag vor dem Bewertungstag um 12 Uhr bei der Depotbank erfasst worden sind (Auftragstag, Cut-off-Zeit), werden auf der Basis des für diesen Tag berechneten Nettoinventarwertes abgewickelt. Der nach der Erstaussgabe zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt („Forward Pricing“). Er wird erst nach dem Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse resp. der Bewertungspreise der Anlagen am letzten Bankarbeitstag des vorangehenden Monats berechnet und in der Regel 7 Bankarbeitstage nach dem Bewertungstag publiziert.

Rücknahmen sind jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 3 Bankwerktagen auf den ersten Bankwerktag eines Monats („Bewertungstag“) möglich. Die Kündigung eines Anteils muss bis spätestens 12 Uhr (Schweizer Zeit) 3 Bankwerktage vor dem Bewertungstag bei der Depotbank eintreffen (Auftragstag, Cut-off-Zeit). Der Rücknahmepreis entspricht dem für den entsprechenden Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwert je Anteil. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt („Forward Pricing“).

Keine Bewertung, Ausgabe oder Rücknahme findet an Feiertagen am Sitz der Fondsleitung oder der Depotbank (Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Neujahr, Nationalfeiertag etc.) statt sowie für Bewertungstage, an welchen 50% oder mehr der Anlagen des Anlagefonds nicht adäquat bewertet werden können oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinn von § 17 Ziffer 4 des Fondsvertrages vorliegen.

Die Fondsleitung behält sich unter ausserordentlichen Umständen, wie bspw. einem deutlichen Rückgang der Marktliquidität oder ausgesetztem Handel von Portfoliopositionen, im Interesse der im Anlagefonds verbleibenden Anleger, die Herabsetzung aller Rücknahmeanträge (Gating) an Tagen vor, an welchen die Gesamtsumme der Rücknahmen netto 10% des Fondsvermögens übersteigt. Unter diesen Umständen kann die Fondsleitung entscheiden, alle Rücknahmeanträge proportional und im gleichen Verhältnis nach eigenem Ermessen zu kürzen. Der verbleibende Teil der Rücknahmeanträge ist als für den nächsten Bewertungstag eingegangen zu betrachten und wird zu den an diesem Tag geltenden Bedingungen abgewickelt. Eine bevorzugte Behandlung aufgeschobener Rücknahmeanträge findet somit nicht statt.

Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Anwendung sowie die Aufhebung des Gatings unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.

Die Fondsleitung und die Depotbank sind berechtigt, nach freiem Ermessen Zeichnungsanträge abzulehnen.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, welche nach den oben genannten Fristen bei der Depotbank eingehen, werden am folgenden Bewertungstag behandelt.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtage, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem Anlagefonds aus der Anlage des einbezahlten Betrags bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Vermögen des Anlagefonds belastet.

Die Zahlung erfolgt jeweils 2 Bankwerktage nach der Publikation des Nettoinventarwertes für den jeweiligen Bewertungstag (Valuta 2 Bankarbeitstage). Tage, die keine Bankwerktage in Zürich sind, gelten dabei nicht als Valutatage.

Der Ausgabepreis der Anteile einer Klasse ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert dieser Klasse, zuzüglich der Ausgabekommission. Die Höhe der Ausgabekommission ist aus der nachfolgenden Ziff. 1.12.4 ersichtlich.

Der Rücknahmepreis der Anteile einer Klasse ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert dieser Klasse, abzüglich der Rücknahmekommission. Die Höhe der Rücknahmekommission ist aus der nachfolgenden Ziff. 1.12.4 ersichtlich.

1.9 Verwendung der Erträge

Die Thesaurierung der Erträge erfolgt jeweils innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres.

1.10 Anlageziel und Anlagepolitik des Anlagefonds

1.10.1 Anlageziel

Das Anlageziel des Anlagefonds besteht darin, langfristig eine positive Gesamrendite und ein dem Risiko angemessenes Anlageergebnis zu erzielen, indem gemäss Einschätzung der Fondsleitung Über- oder Unterbewertungen an den Finanzmärkten weltweit ausgenützt werden.

Sofern gemäss Einschätzung der Fondsleitung keine solchen Über- oder Unterbewertungen identifiziert werden können, kann die Fondsleitung auch bis zu 100% des Fondsvermögens in liquiden Mitteln (Geldmarktfonds gemäss entsprechender Richtlinie für Geldmarktfonds der Asset Management Association Switzerland oder gemäss einer gleichwertigen europäischen Regelung), Geldmarktinstrumente und Guthaben auf Sicht und Zeit halten.

Die Verteilung der Anlagen auf einzelne Finanzmärkte wird opportunistisch vorgenommen und kann daher zu Konzentrationen in einzelnen Aktien-, Obligationen-, Währungs-, Rohstoff- oder Volatilitätsmärkten führen.

Die Fondsleitung kann nicht Gewähr dafür bieten, dass das Anlageziel des Fonds erreicht wird.

1.10.2 Anlagepolitik

Die Anlagepolitik dieses Anlagefonds lautet wie folgt:

Zur Umsetzung des Anlageziels versucht die Fondsleitung weltweit Opportunitäten zu identifizieren, welche zu einer künftigen Aufwertung oder Abwertung bestimmter Finanzmärkte führen.

Als Finanzmärkte werden Aktien-, Obligationen-, Währungs-, Rohstoff- und Volatilitätsmärkte verstanden.

Opportunitäten können sich aufgrund von Unter- oder Überbewertungen einzelner Finanzmärkte ergeben, von denen erwartet wird, dass sie sich über eine gewisse Zeit auflösen. Die Erwartung kann sich auf politischen, sozialen, ökonomischen, rechtlichen, technischen, demographischen und anderen Entwicklungen resp. Ereignissen auf diesen Finanzmärkten beziehen, welche einen Einfluss auf die Bewertung von Anlageinstrumenten erwarten lassen. Je nach Ausmass der Unter- oder Überbewertung und dem erwarteten Zeithorizont, bis sich die Unter- oder Überbewertungen aufheben, werden geeignete Anlageinstrumente und Anlagestrategien eingesetzt, um attraktive Renditen im Vergleich zum eingegangenen Risiko zu erzielen.

Basis zur Identifikation solcher Opportunitäten sind die Signale der vom Anlageverwalter entwickelten Prognosemodelle für die einzelnen Finanzmärkte.

Die eingesetzten Anlageinstrumente sowie die Gewichtung der Finanzmärkte können je nach Marktsituation stark variieren. In Extremsituationen werden lediglich Anlageinstrumente im Rahmen der Limiten auf einen einzigen Finanzmarkt eingesetzt oder, falls keine unter- oder überbewerteten Finanzmärkte identifiziert werden können, wird das Fondsvermögen in liquiden Mitteln gehalten. Die Fondsleitung investiert das Fondsvermögen ausschliesslich mittels kotierter derivativer Finanzinstrumente, die sich auf

Aktien-, Obligationen-, Währungs-, Rohstoff- oder Volatilitätsmärkte beziehen oder auf kotierte derivative Finanzinstrumente mit einem der vorgenannten Märkte als Basiswert. Nicht auf Fondswährung lautende Anlagen können gegenüber dieser mittels FX Forwards abgesichert werden.

Die Fondsleitung kann, nach Abzug der flüssigen Mittel, das Fondsvermögen in die nachfolgenden Anlagen im Rahmen der festgelegten Grenzen investieren.

Der Investitionsgrad wird diskretionär durch die Fondsleitung festgelegt.

Der Investitionsgrad bewegt sich innerhalb der Bandbreite von 0% bis hin zu 600% Gesamtengagement in Derivaten.

Zur Umsetzung des Anlageziels investiert die Fondsleitung das Fondsvermögen gemäss den folgenden Bandbreiten:

1. Kotierte Futures und Optionen auf **Aktienindizes**, die hinreichend diversifiziert sind, in angemessener Weise publiziert werden und Einzeltitel beinhalten, welche sich in einem OECD Land befinden:
 - a. Pro Anlage darf das Gesamtengagement max. 300% betragen, wobei das Nettoengagement zwischen -300% und 300% betragen kann.
 - i. Für die obige Grenze von 300% wird das Engagement vom CBOE Volatility Index Future/ Option und S&P 500 Future/ Option addiert.
 - ii. Für die obige Grenze von 300% wird das Engagement vom VSTOXX Volatility Index Future/ Option und STOXX Europe 600 Future/ Option addiert.
 - b. Gesamthaft darf das Gesamtengagement max. 600% betragen, wobei das Nettoengagement zwischen -600% und 600% betragen kann.
2. Kotierte Futures und Optionen auf **Aktienindizes**, die hinreichend diversifiziert sind, in angemessener Weise publiziert werden und Einzeltitel beinhalten, welche sich in einem Nicht-OECD Land befinden:
 - a. Pro Anlage darf das Gesamtengagement max. 100% betragen, wobei das Nettoengagement zwischen -100% und 100% betragen kann.
 - b. Gesamthaft darf das Gesamtengagement max. 200% betragen, wobei das Nettoengagement zwischen -200% und 200% betragen kann.
3. Kotierte Futures und Optionen auf **Staatsanleihen** von OECD Ländern:
 - a. Pro Anlage darf das Gesamtengagement max. 300% betragen, wobei das Nettoengagement zwischen -300% und 300% betragen kann.
 - b. Gesamthaft darf das Gesamtengagement max. 600% betragen, wobei das Nettoengagement zwischen -600% und 600% betragen kann.
4. Kotierte Futures und Optionen auf **Staatsanleihen** in einem **Nicht-OECD** Land:
 - a. Pro Anlage darf das Gesamtengagement max. 100% betragen, wobei das Nettoengagement zwischen -100% und 100% betragen kann.
 - b. Gesamthaft darf das Gesamtengagement max. 200% betragen, wobei das Nettoengagement zwischen -200% und 200% betragen kann.
5. Kotierte Futures, Optionen und Forwards auf **Währungen** aus **OECD** Ländern:
 - a. Pro Währung darf das Gesamtengagement max. 300% betragen, wobei das Nettoengagement zwischen -300% und 300% betragen kann.
 - b. Gesamthaft darf das Gesamtengagement max. 600% betragen, wobei das Engagement zwischen -600% und 600% betragen kann.

6. Kотиerte Futures, Optionen und Forwards auf **Währungen** aus **Nicht-OECD** Ländern:
 - a. Pro Währung darf das Gesamtengagement max. 100% betragen, wobei das Nettoengagement zwischen -100% und 100% betragen kann.
 - b. Gesamthaft darf das Gesamtengagement max. 200% betragen, wobei das Nettoengagement zwischen -200% und 200% betragen kann.
7. Kотиerte Futures und Optionen auf Rohstoffe:
 - a. Pro Anlage darf das Gesamtengagement max. 120% betragen, wobei das Nettoengagement zwischen -120% und 120% betragen kann.
 - i. WTI (Western Texas Intermediate) und Brent Crude Oil gelten für obige Grenze zusammen als einen Rohstoff.
 - b. Gesamthaft darf das Gesamtengagement max. 200% betragen, wobei das Nettoengagement zwischen -200% und 200% betragen kann.

Des Weiteren gelten die folgenden Einschränkungen:

1. Investition ohne Prognosemodell sind nicht erlaubt.
2. Es dürfen ausschliesslich kотиerte Long Call- und Long Put-Optionen erworben werden.
3. Das einbezahlte Fondsvermögen, welches nicht zur Deckung von Margin Calls im Rahmen der Futures-Geschäfte oder zum Erwerb von Optionen benötigt wird, wird die Fondsleitung in Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten von bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder den USA haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, anlegen. Aus Gründen der Risikodiversifikation kann die Fondsleitung das Fondsvermögen in Geldmarktinstrumente oder in sog. Geldmarktfonds (Money Market/ Liquidity Funds) anlegen, die ihr Fondsvermögen gemäss der aktuellen Richtlinie für Geldmarktfonds der Asset Management Association Switzerland resp. einer aktuellen vergleichbaren europäischen Richtlinie anlegen, investieren.

Konzept für die Prognosemodelle

Die Prognosen für die analysierten Finanzmärkte werden erstellt, indem verschiedenste wissenschaftliche Erkenntnisse aus den Bereichen Finanzmarktökonomie, Verhaltensökonomie, Data Science und Risikomanagement kombiniert werden.

Die Über- oder Unterbewertung von Finanzmärkten wird mittels Analyse von Risikoprämien ermittelt.

Risikoprämienansätze existieren in unterschiedlichen Formen. Bekannt geworden sind Risikoprämienansätze mit dem Aufkommen des Capital Asset Pricing Models (CAPM) und den Multifaktormodellen von Fama und French in den 1990er Jahren. Diese operieren jedoch im Quervergleich und analysieren eine Gruppe von Wertpapieren (oft Aktien) untereinander. Während man die Attraktivsten kauft, werden die Unattraktivsten verkauft. Das Portfolio ist in etwa marktneutral. Diese Ansätze zeigen zwar, welche Anlagen attraktiver sind als andere, aber sie beantworten nicht, ob eine Anlage per se attraktiv ist. Um dies zu beantworten braucht es Risikoprämienansätze, die eine Längsschnittbetrachtung vornehmen, sogenannte Makro-Risikoprämien. Diese Art der Risikoprämie schätzt für jedes einzelne Wertpapier die absolute Attraktivität der Anlage. Makro-Risikoprämien sind deshalb direktional zum Markt und erlauben das Timen der Märkte. Die Fondsleitung nutzt ausschliesslich Makro-Risikoprämien, da sie direkt Aufschluss über die Höhe der erwarteten Kompensation einer Anlage geben. So wird für jedes Investment im Anlageuniversum ex-ante die erwartete Kompensation geschätzt. Ein Investment mit hoher geschätzter Kompensation soll gekauft, eines mit tiefer Kompensation verkauft, werden. Die verwendeten Modelle und Signale basieren auf ökonomisch fundierten oder verhaltensökonomischen Konzepten und Prinzipien. Es werden hauptsächlich Risikoprämiensignale aus den folgenden drei komplementären Ansätzen verwendet: Carry, Momentum und Value.

Nachdem mittels Analyse von Makro-Risikoprämien die Über- oder Unterbewertung eines Finanzmarktes identifiziert wurde, steht die Positionierung (Kauf oder Verkauf) in einem spezifischen Finanzmarkt fest.

Makro-Risikoprämien messen mittelfristige Aspekte der Finanzmärkte und versprechen deshalb auch auf mittlere bis lange Frist attraktive Renditen. Kurzfristig muss dies aber nicht so sein. Um auch kurzfristig reagieren zu können, wird zusätzlich die Marktmikrostruktur analysiert. Es werden dabei Aspekte wie Strukturbrüche, Volatilitäts-Cluster, Risikoaversion der Marktteilnehmer und Entropie angeschaut. Die Analyse erfolgt über einen kurzfristigen Zeitraum von maximal zwei Wochen und basiert auf maschinellem Lernen. Der Algorithmus lernt die Wahrscheinlichkeit, dass in einem gegebenen Marktumfeld die Risikoprämiensignale funktionieren, resp. positive Renditen erwirtschaften. Die Wahrscheinlichkeit kann als Konfidenz-Score interpretiert werden. Die Wahrscheinlichkeit zwischen 0 und 100% wird dann direkt als Skalierungsfaktor für die Position herangezogen.

Der Entscheid über Kauf/Verkauf (Positionsseite) wird somit für jeden Finanzmarkt von den Risikoprämiensignalen bestimmt. Die Grösse der Position wird dann im zweiten Schritt aufgrund der Analyse der Marktmikrostruktur mittels maschinellen Lernens angepasst

Das Risikomanagement beeinflusst die Portfoliokonstruktion. Anstelle der Standardabweichung als herkömmliches Risikomass werden Extremrisikobetrachtungen (Tail Risk) für jedes Instrument und für das Gesamtportfolio berücksichtigt. Falls die aufgrund von Vergangenheitsdaten maximal zu erwartenden Verluste in einem spezifischen Finanzmarkt gewisse Limiten überschreiten, wird die Positionsgrösse in den entsprechenden Finanzmärkten angepasst. Falls die maximal zu erwartenden Verluste für das Gesamtportfolio gewisse Limiten überschreiten, werden alle Positionen pro-rata zu ihrem Gewicht im Portfolio angepasst. Dieses Vorgehen soll die Diversifikation des Gesamtportfolios optimieren und die Robustheit im Falle von Marktschocks steigern.

Die Fund of Funds-Struktur

Da der Anlagefonds aus Gründen der Risikodiversifikation das Fondsvermögen, welches nicht zur Deckung von Margin Calls benötigt wird, neben Guthaben auf Sicht und auf Zeit mehrheitlich in sog. Geldmarktfonds (Money Market/ Liquidity Funds) investiert wird, gilt der Anlagefonds als Funds of Funds (Dachfonds). Diese besondere Struktur des Anlagefonds weist Vorteile gegenüber nicht traditionellen Fonds, die direkt anlegen, auf:

- Der Anlagefonds bemüht sich um die Pflege eines Portfolios aus Zielfonds, die eine geringe Korrelation untereinander aufweisen sollten, wodurch im Vergleich zur Direktanlage in einen einzelnen Zielfonds eine bessere Diversifikation erreicht wird.
- Dank des Selektionsverfahrens, das vom Vermögensverwalter des Anlagefonds anhand von qualitativen und quantitativen Kriterien durchgeführt wird, wird erwartet, weltweit geeignete Zielfonds finden zu können.
- Durch die laufenden Prüf- und Kontrollverfahren (Due Diligence) des Vermögensverwalters des Anlagefonds wird das Portfolio regelmässig auf das Anlageziel hin überwacht und gegebenenfalls an Marktveränderungen angepasst.

Die Nachteile einer Fund of Funds-Struktur gegenüber nicht traditionellen Fonds, die direkt anlegen, sind u.a.:

- Bei einer Direktanlage in einzelne Zielfonds könnte eine zusätzliche Kostenebene vermieden werden (jedem Zielfonds werden Kosten belastet, die zusätzlich zu den direkten Kosten des Dachfonds anfallen).
- Die einzelnen Zielfonds können zum Teil in erheblichem Umfang die Hebelwirkung einsetzen, worauf die Fondsleitung des Anlagefonds keinen Einfluss hat.
- Aufgrund der breiten Diversifikation muss möglicherweise eine tiefere Rendite in Kauf genommen werden.

Aufnahme und Gewährung von Krediten

- Die Fondsleitung darf für Rechnung des Anlagefonds keine Kredite gewähren.
- Die Fondsleitung darf zur Befriedigung von Rücknahmebegehren für höchstens 25% des Vermögens des Anlagefonds Kredite zu marktkonformen Bedingungen aufnehmen.

Belastung des Vermögens des Anlagefonds

- Die Fondsleitung darf im Rahmen der ordentlichen Verwaltung das Fondsvermögen mit Pfandrechten belasten oder zur Sicherung übereignen. Weder die Fondsleitung noch die Depotbank dürfen aber mehr als 100% des Vermögens des Anlagefonds verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
- Die Belastung des Anlagefonds mit Bürgschaften ist nicht gestattet.

Risikoverteilung gemäss § 15

1. In die Risikoverteilungsvorschriften sind einzubeziehen:

- a.) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate und strukturierte Produkte, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
- b.) Flüssige Mittel gemäss § 9;
- c.) Forderungen gegenüber Gegenparteien aus OTC-Geschäften.

2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.

3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10% des Fondsvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Fondsvermögens angelegt sind, darf 40% des Fondsvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von §15 Ziff. 4 und 5.

4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Fondsvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen. Diese Limite erhöht sich gegenüber der Depotbank von 20% auf 30%.

5. Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Fondsvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 20% des Fondsvermögens.

Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss der massgebenden Bestimmung der Liquiditätsverordnung abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.

6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziffern 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 30% des Fondsvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 und 13.

7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Fondsvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 und 13.

8. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Fondsvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen. Wenn es sich um Geldmarktfonds handelt beträgt diese Grenze höchstens 30% des Fondsvermögens.

9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.

10. Die Fondsleitung darf für das Fondsvermögen höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben. Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich zum Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, Geldmarktinstrumente und oder Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.

11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

12. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 10% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 3 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 3 und 5 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden.

13. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 10% ist auf 100% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss der Anlagefonds Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Fondsvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumenten derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 3 ausser Betracht.

Die vorstehend zugelassenen Emittenten bzw. Garanten sind Staaten der OECD.

1.10.3 Einsatz von Derivaten

Die Fondsleitung setzt Derivate im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Fondsvermögens ein. Diese dürfen jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Fonds führen. Aufgrund des vorgesehenen Einsatzes der Derivate qualifiziert sich dieser Anlagefonds als "einfacher Anlagefonds". Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung (erweitertes Verfahren).

Die Derivate bilden Teil der Anlagestrategie und werden nicht nur zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt.

Es dürfen Derivat-Grundformen eingesetzt werden, wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden oder OTC (over-the-counter) abgeschlossen sein. OTC-Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Der Einsatz von Derivaten darf eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Fondsvermögen ausüben beziehungsweise einem Leerverkauf entsprechen. Dabei darf das Gesamtengagement in Derivaten bis zu 600% des Nettofondsvermögens betragen. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme im Umfang von höchstens 25% des Nettofondsvermögens gemäss § 13 Ziff. 2 kann das Gesamtengagement des Anlagefonds ebenfalls insgesamt bis zu 600% des Nettofondsvermögens betragen.

Sofern die Derivate nicht nur zu Absicherungszwecken oder an Stelle einer Direktinvestition eingesetzt werden, führt die Hebelwirkung zu einer Erhöhung der Wertschwankungen des Nettoinventarwertes des Anlagefonds (erhöhte Volatilität).

1.10.4 Sicherheitsstrategie

Umfang der Besicherung sowie zulässige Sicherheiten:

Im Rahmen des Einsatzes bei OTC-Geschäften kann die Fondsleitung in Übereinstimmung mit der KKV-FINMA Sicherheiten entgegennehmen, wodurch das eingegangene Gegenparteirisiko reduziert werden kann. Dazu schliesst die Fondsleitung mit den Gegenparteien gegenseitige Besicherungsvereinbarungen ab.

Die Fondsleitung akzeptiert derzeit folgende Arten von Vermögenswerten als zulässige Sicherheiten:

- Barmittel in Schweizer Franken, Euro oder US-Dollar oder einer Referenzwährung eines Teilvermögens/;
- Geldmarktfonds, sofern sie der AMAS-Richtlinie oder der CESR Guideline für Geldmarktfonds entsprechen, eine tägliche Rückgabemöglichkeit gegeben ist und die Anlagen von hoher Qualität sind (vgl. Mindestratingvorschriften nachfolgend)
- Fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere oder -wertrechte, die durch OECD-Mitgliedstaaten ausgegeben oder garantiert werden;
- Fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere oder -wertrechte von einem Emittenten mit Sitz in einem OECD Mitgliedstaat, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt in einem OECD Mitgliedstaat gehandelt werden;

Die Sicherheitsmarge beträgt 0% für Sicherheiten in Form von Barmitteln, Geldmarktpapieren oder Anleihen, welche eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr aufweisen. Für Anleihen mit einer Restlaufzeit von einem Jahr und mehr kommt eine Sicherheitsmarge von mindestens 2% zur Anwendung, wobei diese Marge mit der Laufzeit der jeweiligen Anleihe zunimmt.

Fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere oder –wertrechte müssen grundsätzlich über ein langfristiges Mindest-Rating von «A-» oder gleichwertig bzw. ein kurzfristiges Mindest-Rating von «A-2» oder gleichwertig verfügen.

Wird ein Emittent bzw. eine Sicherheit durch Standard & Poors, Moody's oder Fitch mit unterschiedlichen Ratings eingestuft, gilt das niedrigste der Ratings.

Die Fondsleitung ist berechtigt, in Bezug auf bestimmte OECD-Mitgliedstaaten in die Liste der zulässigen Länder Einschränkungen vorzunehmen oder sie aus der Liste auszuschliessen oder, auf allgemeinerer Ebene, gegenüber Gegenparteien und Vermittlern weitere Beschränkungen der zulässigen Sicherheiten geltend zu machen.

Die Fondsleitung bestimmt den erforderlichen Umfang der Besicherung auf der Grundlage der anwendbaren Risikoverteilungsvorschriften und unter Berücksichtigung der Art und Eigenschaften der Geschäfte, der Bonität der Gegenparteien und der herrschenden Marktbedingungen.

Detallierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen, der zulässigen Anlagetechniken und -instrumente (insbesondere derivative Finanzinstrumente sowie deren Umfang) sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil II, §§ 7-15 des Fondsvertrags) ersichtlich.

1.11 Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Fondsvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Anlagefonds, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf 0.01 gerundet.

1.12 Vergütungen und Nebenkosten

1.12.1 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens (Auszug aus § 19 des Fondsvertrags)

Für die Leitung, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf den Anlagefonds stellt die Fondsleitung zulasten des Anlagefonds eine Verwaltungskommission von jährlich maximal 1.5% des Nettoinventarwertes des Anlagefonds in Rechnung (Verwaltungskommission pro Anteilsklasse vgl. unten stehende Tabelle), die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Fondsvermögen belastet und jeweils am Monatsende ausbezahlt wird („Verwaltungskommission“, inkl. Vertriebskommission). Die Fondsleitung legt offen, wenn sie Rückvergütungen an Anleger und/oder Entschädigungen für die Vertriebstätigkeit gewährt. Der effektiv angewandte Satz pro Anteilsklasse ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

Tabelle Verwaltungskommission und Performance Fee pro Anteilsklasse:

Anteilsklasse:	Verwaltungskommission:	Performance Fee
A	maximal 1.5% p.a. des Nettoinventarwertes	maximal 10% der Performance über High Watermark

Für die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs des Anlagefonds und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank belastet die Depotbank dem Anlagefonds eine Kommission von jährlich maximal 0.20% des Nettoinventarwertes des Fondsvermögens, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Fondsvermögen belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird („Depotbankkommission“). Der effektiv angewandte Satz ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

Abwicklungsgebühren im Zusammenhang mit Liefergeschäften/Settlements können dem Fondsvermögen direkt belastet werden. Die effektiv belasteten Gebühren sind jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

Der effektiv belasteten Gebühren sind jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

Zusätzlich können dem Anlagefonds die weiteren in § 19 des Fondsvertrags aufgeführten Vergütungen und Nebenkosten in Rechnung gestellt werden.

Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen höchstens 3.00% p.a. betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommissionen der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen anzugeben.

1.12.2 Total Expense Ratio

Der Koeffizient der gesamten, laufend dem Fondsvermögen belasteten Kosten (Total Expense Ratio, TER) betrug:

Mit Performance Fee:

	2021:	2022:	2023:
• Klasse „A“:	3.93%	2.26%	1.87%

Ohne Performance Fee:

	2021:	2022:	2023:
• Klasse „A“:	1.96%	1.81%	1.87%

1.12.3 Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Fondshandelsplattformen und/oder Handelssystemen welche die Möglichkeit zur Zeichnung von Fondsanteilen bieten
- Organisation von Informationsveranstaltungen
- Teilnahme an Veranstaltungen und Messen
- Herstellung von Marketingmaterial
- Ausbildung von Vertrieblern
- Alle anderen Aktivitäten mit der Absicht, die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Fondsanteile zu fördern

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigung, die sie für die Vertriebstätigkeit erhalten können.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können im Zusammenhang mit der Vertriebstätigkeit in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren der Fondsleitung bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Fondsleitung sind:

- Das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.
- Auf Anfrage des Anlegers legt die Fondsleitung die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

1.12.4 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug aus § 18 des Fondsvertrags)

Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertreibern im In- und Ausland höchstens 3%.

Es wird keine Rücknahmekommission belastet.

1.12.5 Performance Fee

Darüber hinaus bezieht die Fondsleitung für im Prospekt bezeichnete Anteilklassen eine erfolgsbezogene Kommission ("Performance Fee") von maximal 10% der Performance über der High Watermark, berechnet auf dem Nettoinventarwert eines Fondsanteils einer Anteilsklasse. Die Basis zur Berechnung der erfolgsbezogenen Kommission ist der jeweils letzte Nettoinventarwert eines Fondsanteils oder der Erstausgabepreis. Die Performance Fee wird an jedem Bewertungstag ermittelt und, sofern geschuldet, zulasten des Vermögens des Anlagefonds ausbezahlt. Falls an einem Bewertungstag eine Performance Fee geschuldet ist, bildet dieser Nettoinventarwert je Anteil die Basis für die Berechnung der Performance Fee am folgenden Bewertungstag.

Die Performance Fee unterliegt einer "High Watermark". Wertverminderungen im Verhältnis zum Erstausgabepreis und zum höchsten je ermittelten Nettoinventarwert je Anteil, sind wettzumachen, bevor eine Performance Fee wieder geschuldet ist. Anspruch auf die Performance Fee besteht nur, wenn der Nettoinventarwert über der High Watermark liegt. Die Performance Fee wird auf demjenigen Teil des Nettoinventarwerts je Anteil (vor Performance Fee) berechnet, der über der High Watermark liegt.

Bei der Lancierung des Anlagefonds entspricht die High Watermark dem Erstausgabepreis je Anteil (ohne Berücksichtigung einer allfälligen Ausgabekommission). Falls an einem Bewertungstag eine Performance Fee geschuldet ist, entspricht der für diesen Bewertungstag ermittelte Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse nach Abzug der Performance Fee neu der High Watermark. Kann an einem Bewertungstag keine Performance Fee belastet werden, so entspricht die High Watermark am nächsten Bewertungstag dem höchsten Wert von (a) dem Erstausgabepreis oder (b) dem höchsten je errechneten Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse.

Der effektiv angewandte Satz der Performance Fee ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

1.12.6 Gebührenteilungsvereinbarungen („commission sharing agreements“) und geldwerte Vorteile („soft commissions“)

Die Fondsleitung hat keine Gebührenteilungsvereinbarungen („commission sharing agreements“) geschlossen.

Die Fondsleitung hat keine Vereinbarungen bezüglich so genannten "soft commissions" geschlossen.

1.12.7 Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen

Bei Anlagen in kollektive Kapitalanlagen, welche die Fondsleitung unmittelbar oder mittelbar selbst verwaltet, oder die von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Fondsleitung durch eine gemeinsame Verwaltung, Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, wird keine Ausgabe- und Rücknahmekommission belastet.

1.13 Einsicht der Berichte

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt und die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

1.14 Rechtsform des Anlagefonds

Der Anlagefonds ist ein Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art "Übrige Fonds für alternative Anlagen" gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006.

Der Anlagefonds basiert auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger nach Massgabe der von ihm erworbenen Fondsanteile am Anlagefonds zu beteiligen und diesen gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag selbständig und im eigenen Namen zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.

1.15 Die wesentlichen Risiken

1.15.1 Allgemeine Risiken

Eine Investition in den Anlagefonds birgt verschiedene Risiken. Der Wert eines Fondsanteils kann erheblichen Schwankungen unterliegen. Es besteht keine Sicherheit, dass das angestrebte Anlageziel erreicht wird. Ein Investment in nicht-klassische Anlagen dieses Anlagefonds eignet sich für objektiv in hohem Mass risikofähige Investoren mit langfristigem Anlagehorizont und als Beimischung zu diversifizierten Portfolios.

1.15.2 Marktrisiken

Der Anlagefonds investiert in Finanzinstrumente, welche eine hohe Volatilität haben. Sollten politische Unsicherheiten, fiskalpolitische Massnahmen, Devisenrestriktionen oder Gesetzesänderungen den Markt kurz- und/oder langfristig entgegengesetzt zur Prognose bewegen, kann dies den Wert der eingegangenen Engagements und deren Erträge negativ beeinflussen.

1.15.3 Liquiditätsrisiko

Die Liquidität von individuellen Finanzinstrumenten kann eng begrenzt sein. Dies hat zur Folge, dass die Fondsleitung unter gewissen Umständen eine Position nur mit erheblichen Schwierigkeiten verkaufen kann. In solchen Situationen können Anlagen des Anlagefonds nur mit einem Verlust verkauft werden. Zusätzlich können diese in Ausnahmefällen an einer Börse kotierte Finanzinstrumente dekotiert werden.

1.15.4 Konzentration der Anlagen / Risikostreuung

Die Fondsleitung ist bestrebt, ein durch Anlagen in Instrumente einer Vielzahl von Emittenten diversifiziertes Fondsportefeuille zu gestalten. Indes können sich die Anlagen jeweils auf einzelne Sektoren konzentrieren. Dieses Anlageverhalten kann das Verlustrisiko erhöhen, wenn die jeweils gewählte Anlagestrategie nicht die Erwartungen erfüllt.

1.15.5 Hebelwirkung (Leverage)

Die Fondsleitung ist ermächtigt, derivative Finanzinstrumente einzusetzen, die eine Hebelwirkung entfalten. Bei der Erzielung von Hebelwirkung über Derivate besteht die Möglichkeit, dass eine sich als unrichtig erweisende Einschätzung der Lage oder eine geringe Liquidität der Märkte in den Basiswerten negative Auswirkungen auf die Rendite des Fonds zeitigen.

1.15.6 Operationelle Risiken

Die Aktivitäten der Fondsleitung resp. des Vermögensverwalters stützen sich auf die Verfügbarkeit von Datenfluss- und Kommunikationssystemen, welche von ihr und von den anderen am Anlageprozess beteiligten Parteien benutzt werden. Sollten diese Systeme temporär ausfallen, gänzlich zusammenbrechen oder der Handel in durch den Fonds gehaltenen Anlagen aufgrund technischer oder politischer Probleme ausgesetzt oder eingestellt werden, besteht die Gefahr, dass das Risikomanagement nicht vollständig umgesetzt werden kann oder gänzlich ausfällt. Dadurch kann der Fonds im Voraus nicht bestimmbarer substantiellen Risiken und Verlusten ausgesetzt sein.

1.15.7 Gegenparteirisiken

Das Gegenparteirisiko kennzeichnet die Wahrscheinlichkeit einer Zahlungsunfähigkeit des Schuldners, einer Gegenpartei einer hängigen Transaktion oder des Emittenten oder Garanten einer Aktie oder eines derivativen Finanzproduktes. Der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit einer solchen Partei hat zur Folge, dass der Betrag der mit dem Risiko dieser Partei behafteten Anlage teilweise oder gänzlich verloren geht. Dieses Risiko muss bei der Wahl eines Schuldners, einer Gegenpartei, eines Emittenten oder Garanten beachtet werden. Gradmesser für die Bonität eines Emittenten bildet dessen Einstufung (Rating) durch die führenden Ratingagenturen.

1.15.8 Modellrisiken

Die Prognosemodelle und Tradingmodelle bilden einen wichtigen Teil des Anlageprozesses. Diese Modelle werden laufend überprüft und möglicherweise angepasst. Es ist nicht auszuschliessen, dass die Modelle aufgrund von Fehlern oder aufgrund eines sich änderndem Marktverhaltens zu falschen Prognosen führen.

OBEN STEHENDE LISTE ENTHÄLT KEINE ABSCHLIESSENDE AUFZÄHLUNG ALLER ANLAGERISIKEN VON ANLAGEFONDS.

DIE FONDSLEITUNG IST DURCH EINE STRIKTE ÜBERWACHUNG DER EINZELNEN ANLAGEN BESTREBT, VON IHNEN ERKANNTEN RISIKEN SO WEIT ALS NACH IHRER AUFFASSUNG KOMMERZIELL SINNVOLL ZU REDUZIEREN.

PVB PERNET VON BALLMOOS AG EMPFIEHLT ALLEN ANLEGERN, NUR EINEN ANGEMESSENEN ANTEIL IHRES PORTFOLIOS IN ANTEILEN DES ANLAGEFONDS ZU HALTEN. DIE ANLEGER WERDEN DARAUF AUFMERKSAM GEMACHT, DASS EINE INVESTITION IN DEN ANLAGEFONDS ALS EIN LANGFRISTIGES ENGAGEMENT ZU BETRACHTEN IST, DAS GEWISSEN WERTSCHWANKUNGEN UNTERWORFEN SEIN KANN.

DIE VORSTEHENDEN RISIKOHINWEISE STELLEN KEINE VOLLSTÄNDIGE ERLÄUTERUNG SÄMTLICHER MIT DIESER ANLAGE VERBUNDENEN RISIKEN DAR. INTERESSIERTEN ANLEGERN WIRD GERATEN, VOR EINER ENTSCHEIDUNG ZUGUNSTEN EINER ANLAGE IN DIESEM ANLAGEFONDS DEN GESAMTEN PROSPEKT EINSCHLIESSLICH ALLER ANHÄNGE ZU LESEN UND SICH VON EIGENEN UNABHÄNGIGEN FACHLEUTEN BERATEN ZU LASSEN.

1.16 Liquiditätsmanagement

Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Fondsleitung beurteilt die Liquidität des Anlagefonds im Rahmen der Strukturierung und Auflegung, und danach jeweils grundsätzlich monatlich. Bei der Beurteilung werden verschiedene Szenarien analysiert und Kriterien berücksichtigt, u.a. Diversifikation und Grösse des Anlagefonds, Fungibilität der Anlagen, Charakteristik des fondspezifischen Anlagemarktes, Markt elastizität und Markttiefe der Märkte, in die der Anlagefonds investiert. Für gewisse Anlageklassen mit beschränkter Liquidität oder beschränkt verfügbaren Marktinformationen (z.B. Immobilien, Hypotheken, alternative Anlagen) können diese Analysen in längeren Abständen erfolgen und die beigezogenen Kriterien können sich unterscheiden. Die Fondsleitung dokumentiert die Ergebnisse dieser Analysen und definiert und implementiert im Bedarfsfall geeignete Massnahmen, um allfällige Liquiditätsrisiken zu begrenzen. Die Faktoren, welche einen Einfluss auf das Liquiditätsrisiko haben, können sich laufend verändern, manchmal auch in unerwarteter und erheblicher Weise. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass bei den Teilvermögen, trotz den von der Fondsleitung durchgeführten Analysen und getroffenen Massnahmen, Liquiditätsrisiken (siehe auch unter Ziff. 1.15.3) entstehen.

2 Informationen über die Fondsleitung

2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Für die Fondsleitung zeichnet sich PVB Pernet von Ballmoos AG, Zürich verantwortlich. Sie wurde im Juli 2004 als Aktiengesellschaft gegründet.

2.2 Weitere Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung verwaltete in der Schweiz per 01.12.2023 insgesamt Vermögenswerte von über 1'000 Mio CHF.

2.3 Verwaltungs- und Leitorgane

Der Verwaltungsrat der PVB Pernet von Ballmoos AG setzt sich zur Zeit aus folgenden Personen zusammen:

Markus Muraro, Präsident (keine relevanten Tätigkeiten ausserhalb der Fondsleitung)

Martin Peyer, Vizepräsident (Partner bei Wenger Vieli Rechtsanwälte)

Thomas Thüler, Mitglied (übt Verwaltungsratsmandate bei folgenden Gesellschaften aus: PMW Asset Management AG, MIV Asset Management AG, Anrepa Asset Management AG, Syz Asset Management AG, FINEZIA AG und Cresoft AG)

Christian von Ballmoos, Mitglied (neben der Tätigkeit bei PVB Verwaltungsrat bei Arfina Capital AG):

Philippe Keller, Mitglied (neben der Tätigkeit bei PVB Verwaltungsrat bei folgenden Gesellschaften: Swiss Prime Site Solutions AG und Akara Property Development AG)

Die Geschäftsleitung obliegt Philippe Keller, Christian von Ballmoos, Marc Bischofberger und Georg Reichelmeier. Marc Bischofberger und Georg Reichelmeier haben keine relevanten Tätigkeiten ausserhalb der Fondsleitung.

Für Fonds der Kategorie „übrige Fonds für alternative Anlagen“ verfügen Christian von Ballmoos und Philippe Keller über die notwendige Erfahrung.

Christian von Ballmoos hatte bei der Credit Suisse nach seinem Betriebswissenschaftlichen Studium an der Universität St. Gallen mit Vertiefungsrichtung Finanzen und Kapitalmärkte von 1998 bis im Frühjahr 2004 in verschiedenen Positionen mit der Produktentwicklung, der Lancierung, der Überwachung und dem Vertrieb von alternativen Anlageprodukten zu tun. Seither ist er als Gründungsmitglied der Fondsleitung PVB Pernet von Ballmoos AG unter anderem für die Überwachung alternativer Anlageprodukte zuständig.

Philippe Keller war nach seinem Studium der Rechtswissenschaften von 2000 bis 2010 bei Swiss & Global Asset Management AG (vormals Julius Baer Investment Funds Services Ltd.) als Head Legal Switzerland und ab 2009 als Geschäftsführer tätig. Neben diesen Aufgaben war er 8 Jahre Präsident des Anlageausschusses für alternative Anlagen Swiss & Global Asset Management AG. Die Tätigkeit umfasste folgende Aufgaben: Periodische Kontrolle der beabsichtigten und getätigten Investments des Fondsmanagers, Überwachung des Anlageprozesses, Controlling des Fondsportfolios, Beaufsichtigung des Fondsmanagers und Risikoüberwachung und – management.

2.4 Gezeichnetes und einbezahltes Kapital

Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung beträgt am 01.12.2023 1'154'034 CHF. Das Aktienkapital ist in 38'340 Namenaktien zu 30.10 CHF eingeteilt und zu 100% einbezahlt.

2.5 Delegation der Anlageentscheide

Die Anlageentscheide des Anlagefonds sind nicht delegiert.

2.6 Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen der verwalteten Teilvermögen verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch bei der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.

Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte selber auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder Dritte zu delegieren, sowie auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten.

Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche der Fondsleitung als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahestehender juristischer Personen zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selber aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf Informationen stützen, die sie von der Depotbank, dem Vermögensverwalter, der Gesellschaft oder von Stimmrechtsberatern und weiteren Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

3 Informationen über die Depotbank

3.1 Allgemeine Angaben zur Depotbank

Als Depotbank fungiert die BNP Paribas, Paris, Zweigniederlassung Zürich, Selnaustrasse 16, 8022 Zurich. BNP Paribas, Paris, Zweigniederlassung Zürich ist die schweizerische Zweigniederlassung des Kreditinstitutes der BNP Paribas AG mit Sitz in Paris. Die BNP Paribas, Paris, Zweigniederlassung Zürich ist eine Bank im Sinne des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen und erfüllt die Anforderungen gemäss Art. 72 KAG. Das Depotbank-Geschäft ist ein Kerngeschäft bei der BNP Paribas und wird in 16 Ländern weltweit betrieben. BNP Paribas mit ihrem Securities Services als Business Line ist gemessen an den Assets under Custody (AUC) die Nummer fünf unter den Wertpapierdienstleistern weltweit. Securities Services der BNP Paribas bietet die gesamte Wertschöpfungskette des Investmentprozesses für sämtliche institutionelle Kundensegmente aus einer Hand an und liefert dabei Lösungen aus vier kundenorientierten Produktbereichen: Bankdienstleistungen, Fondsdienstleistungen, Finanz- und Liquiditätsdienstleistungen sowie Dienstleistungen für Emittenten und gehört zum Geschäftsbereich Corporate Institutional Banking.

3.2 Weitere Angaben zur Depotbank

Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens des Anlagefonds beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt.

Für Finanzinstrumente darf die Aufbewahrung des Fondsvermögens nur durch beaufsichtigte Dritt- und Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- und Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageproduktes.

Die Dritt- und Sammelverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Zentralverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden. Die Aufgaben der Depotbank bei der Delegation der Verwahrung an einen Beauftragten richten sich nach § 4 Ziff. 6 des Fondsvertrags.

Die Depotbank haftet für den von einem Dritt- oder Zentralverwahrer verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweist, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

BNP Paribas, Paris, Zweigniederlassung Zürich (die „Bank“) ist Teil der international tätigen BNP Paribas Group. Im Zusammenhang mit der Abwicklung von Zeichnungen und Rücknahmen und der Pflege der Geschäftsbeziehungen können Daten und Informationen über Kunden, deren Geschäftsbeziehung zur Bank (einschliesslich Informationen zum wirtschaftlich Berechtigten) sowie über den Geschäftsverkehr im Rahmen des gesetzlich zulässigen an Konzerngesellschaften der Bank im Ausland, an von ihr Beauftragte im Ausland oder an die Fondsleitung des Fonds weitergegeben werden. Diese Dienstleistungserbringer und die Fondsleitung sind verpflichtet, die Informationen vertraulich zu behandeln und ausschliesslich für die Zwecke zu nutzen, für die sie ihnen zur Verfügung gestellt werden. Die Datenschutzgesetzgebung im Ausland kann von den Datenschutzbestimmungen in der Schweiz abweichen und einen geringeren Schutzstandard vorsehen.

4 Informationen über Dritte

4.1 Zahlstellen

Als Zahlstelle amtiert die BNP Paribas, Paris, Succursale de Zurich, Selnaustrasse 16, 8001 Zürich in der Schweiz.

4.2 Vertreiber

Die Vertriebstätigkeit in Bezug auf den Anlagefonds wird von der Fondsleitung wahrgenommen. Die Fondsleitung ist berechtigt, weitere Vertreiber mit der Vertriebstätigkeit in Bezug auf den Anlagefonds einzusetzen.

4.3 Prüfgesellschaft

Prüfgesellschaft ist Deloitte AG, Pfingstweidstrasse 11, 8005 Zürich.

5 Weitere Informationen

5.1 Nützliche Hinweise

Zeichnungen	Auf monatlicher Basis, jederzeit bis 12:00 Uhr (Schweizer Zeit) am letzten Bankarbeitstag des Monats.
Ausgabepreis	Alle Anlageklassen: Erstausgabepreis ist CHF 150 resp. EUR 150 resp. USD 150 pro Anteil (zuzüglich Ausgabekommission). Danach gemäss des am Ende des laufenden Kalendermonats ermittelten Nettoinventarwertes je Anteil, zuzüglich einer Ausgabekommission von maximal 3%.
Laufzeit	Der Anlagefonds besteht auf unbestimmte Zeit.
Rechnungsjahr	Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni
Rücknahmen	Eine schriftliche Kündigung muss bis spätestens 12:00 Uhr (Schweizer Zeit) 3 Bankarbeitstage vor dem ersten Bankarbeitstag eines Kalendermonats bei der Depotbank eintreffen, damit die Anteile auf diesen Zeitpunkt zurückgenommen werden.
Verwendung der Erträge	Grundsätzlich wird der Nettoertrag innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres thesauriert. Kapitalgewinne werden in der Regel nicht ausgeschüttet, sondern zur Wiederanlage im Anlagefonds einbehalten.
Anteile	Auf den Inhaber lautend, grundsätzlich werden die Anteile ganz und/oder in Fraktionen buchmässig geführt.
Offizielle Publikationsorgan	« www.fundinfo.com »
Weitere Informationen	Weitere Informationen über den Anlagefonds können dem Fondsprospekt mit integriertem Fondsvertrag und dem letzten geprüften Jahres- bzw. ungeprüften Halbjahresbericht entnommen werden. Der Fondsprospekt mit integriertem Fondsvertrag und der Jahres- bzw. Halbjahresbericht können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertreibern kostenlos bezogen werden. Sämtliche Informationen sind auch auf dem Internet unter www.pvbswiss.com publiziert.

Verkaufsbeschränkungen	Die Anteile des Anlagefonds sind zur Zeit nur in der Schweiz zum öffentlichen Angebot zugelassen und dürfen insbesondere innerhalb der USA weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden.
------------------------	--

5.2 Publikationen des Anlagefonds

Weitere Informationen über den Anlagefonds enthält der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht. Überdies sind aktuelle Informationen im Internet unter www.pvbswiss.com zu finden. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag sowie der Jahres- bzw. Halbjahresbericht können im Internet unter www.pvbswiss.com sowie bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertreibern kostenlos angefordert werden.

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflösung des Anlagefonds erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung im Publikationsorgan des Anlagefonds. Dieses ist die Internetseite www.fundinfo.com.

Preisveröffentlichungen für alle Anteilsklassen erfolgen für jeden Tag, an welchem Ausgaben und Rücknahmen von den entsprechenden Anteilen getätigt werden, mindestens aber zweimal im Monat auf www.fundinfo.com sowie auf freiwilliger Basis in weiteren Print- und elektronischen Medien, so beispielsweise unter www.pvbswiss.com, oder in Printmedien.

5.3 Verkaufsrestriktionen

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen dieses Anlagefonds im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Die Anteile des Anlagefonds sind zur Zeit nur in der Schweiz zum öffentlichen Angebot zugelassen und dürfen insbesondere innerhalb und ausserhalb der USA nicht an US Personen angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden.

Die Fondsleitung und die Depotbank können gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten den Verkauf, die Vermittlung oder Übertragung von Anteilen untersagen oder beschränken.

6 Weitere Anlageinformationen

6.1 Profil des typischen Anlegers

Der Anlagefonds eignet sich nur für Investoren, die über vertiefte Kenntnisse der Kapitalmärkte verfügen und die Anlage als ein langfristiges Engagement betrachten. Der Fonds empfiehlt sich nur für Anleger, welche bereit und in der Lage sind, einen wesentlichen oder einen vollständigen Verlust auf einzelnen Anlagen des Fonds hinzunehmen.

7 Ausführliche Bestimmungen

Alle weiteren Angaben zum Anlagefonds wie zum Beispiel die Bewertung des Fondsvermögens, die Aufführung sämtlicher dem Anleger und dem Anlagefonds belasteten Vergütungen und Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolges gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

Teil II: Fondsvertrag

Aionite Capital Fund

A) Grundlagen

§ 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

1. Unter der Bezeichnung Aionite Capital Fund besteht ein vertraglicher Anlagefonds der Art „Übrige Fonds für alternative Anlagen“ (nachfolgend als „Anlagefonds“ bezeichnet) im Sinne von Art. 25 i.V.m. Art. 68 ff. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG).

2. Fondsleitung ist PvB Pernet von Ballmoos AG, Zürich.

3. Depotbank ist BNP Paribas, Paris, Succursale de Zurich.

B) Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

§ 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet den Anlagefonds für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet den Nettoinventarwert („Net Asset Value“) und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Anlagefonds gehörenden Rechte geltend.

2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.

3. Die Fondsleitung darf die Anlageentscheide sowie Teilaufgaben Dritten übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die über die für diese Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig.

Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter übertragen werden, die über die erforderliche Bewilligung verfügen.

Die Fondsleitung bleibt für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahrt bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Anleger. Für Handlungen der Personen, denen die Fondsleitung Aufgaben übertragen hat, haftet sie wie für eigenes Handeln.

4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 26).

5. Die Fondsleitung kann den Anlagefonds mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 24 vereinigen oder gemäss den Bestimmungen von § 25 auflösen.

6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Fondsvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für den Anlagefonds.

2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen aufbewahrten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.

3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung des Anlagefonds verantwortlich, kann aber nicht selbständig über dessen Vermögen verfügen.

4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Anlagefonds beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.

5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen kollektiven Kapitalanlagen voneinander unterscheiden kann.

Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.

6. Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Zentralverwahrer:

- a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
- b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
- c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Fondsvermögen gehörend identifiziert werden können;
- d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Zentralverwahrer verbundenen Risiken.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beaufichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer zu informieren.

7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.

8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche dieser Anlagefonds investiert, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

§ 5 Der Anleger

1. Der Kreis der Anleger ist nicht beschränkt. Für einzelne Klassen sind Beschränkungen gemäss § 6 Ziff.4 möglich.

Die Fondsleitung stellt zusammen mit der Depotbank sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.

2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Erfolg des Anlagefonds. Die Forderung des Anlegers ist in Anteilen begründet.

3. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihm gezeichneten Anteils in den Anlagefonds verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Anlagefonds ist ausgeschlossen.

4. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit die erforderlichen Auskünfte über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Risk Management geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfungsgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.

5. Die Anleger können den Fondsvertrag monatlich unter Einhaltung der Kündigungsfrist (vgl. § 17 des Fondsvertrages und 1.8 des Prospektes) kündigen, indem sie die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen.

6. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung und/oder der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung am Anlagefonds oder einer Anteilsklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Depotbank, die Fondsleitung und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.

7. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:

- a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
- b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an diesem Anlagefonds nicht mehr erfüllt.

8. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:

- a) die Beteiligung des Anlegers am Anlagefonds geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Anlagefonds im In- oder Ausland zeitigen kann;
- b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrags oder des Prospekts erworben haben oder halten;
- c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Fondsvermögens ausnutzen (Market Timing).

§ 6 Anteile und Anteilsklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Fondsvermögen, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Anlagefonds als Ganzes.

2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von § 26.

3. Die verschiedenen Anteilsklassen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden. Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet.

4. Zur Zeit bestehen Anteilsklassen mit den Bezeichnungen: A.

Anteilsklasse:	Verwaltungskommission:	Performance Fee:	Minimumzeichnung/ andere Bedingungen
A	maximal 1.5% p.a. des Nettoinventarwertes	maximal 10% der Performance über High Watermark	1 Anteil

5. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen.

6. Die Depotbank und die Fondsleitung sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 17 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Klasse umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse dieses Anlagefonds oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 7 der betreffenden Anteile vornehmen.

C) Richtlinien der Anlagepolitik

I. Anlagegrundsätze

§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Fondsvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Dieser Anlagefonds muss die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.

2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen über- bzw. unterschritten, müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wieder herzustellen.

§ 8 Anlagepolitik

1. Die Fondsleitung kann das Vermögen dieses Anlagefonds in die nachfolgenden Anlagen investieren. Die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken sind im Prospekt offen zu legen.

a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants. Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offen stehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 1 Bst. g einzubeziehen.

b) Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. e, Finanzindizes (inkl. Volatilitätsindizes), Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen sowie Rohstoffe zugrunde liegen, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt.

OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.

c) Strukturierte Produkte, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, strukturierte Produkte gemäss Bst. c, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. e, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen

zugrunde liegen und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Strukturierte Produkte sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt;

OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Produkte täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar.

- d) Anteile bzw. Aktien von offenen kollektiven Kapitalanlagen oder von Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion umfassen Anteile (bzw. Aktien) von kollektiven Kapitalanlagen bzw. Anlageorganismen (inkl. ETF), für die in Bezug auf Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, Kreditaufnahme, Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten gleichwertige Bestimmungen gelten wie für übrige Fonds für traditionelle Anlagen und/oder Effektenfonds. Die Zielfonds müssen im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen bzw. Anlageorganismen zugelassen sein und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe muss gewährleistet sein. Die Zielfonds können auf eine frei konvertierbare Währung lauten. Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 Anteile von Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.
- e) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV gegeben oder garantiert sind.
- f) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten von bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.
- g) Andere als die vorstehend in Bst. a bis f genannten Anlagen insgesamt bis höchstens 10% des Fondsvermögens.

2. Anlageziel

Das Anlageziel des Anlagefonds besteht darin, langfristig eine positive Gesamtrendite und ein dem Risiko angemessenes Anlageergebnis zu erzielen, indem gemäss Einschätzung der Fondsleitung Über- oder Unterbewertungen an den Finanzmärkten weltweit ausgenützt werden.

Sofern gemäss Einschätzung der Fondsleitung keine solchen Über- oder Unterbewertungen identifiziert werden können, kann die Fondsleitung auch bis zu 100% des Fondsvermögens in liquiden Mitteln (Geldmarktfonds gemäss entsprechender Richtlinie für Geldmarktfonds der Asset Management Association Switzerland oder gemäss einer gleichwertigen europäischen Regelung), Geldmarktinstrumente und Guthaben auf Sicht und Zeit halten.

Die Verteilung der Anlagen auf einzelne Finanzmärkte wird opportunistisch vorgenommen und kann daher zu Konzentrationen in einzelnen Aktien-, Obligationen-, Währungs-, Rohstoff- oder Volatilitätsmärkten führen.

Die Fondsleitung kann nicht Gewähr dafür bieten, dass das Anlageziel des Fonds erreicht wird.

3. Anlagepolitik

Zur Umsetzung des Anlageziels versucht die Fondsleitung weltweit Opportunitäten zu identifizieren, welche zu einer künftigen Aufwertung oder Abwertung bestimmter Finanzmärkte führen.

Als Finanzmärkte werden Aktien-, Obligationen-, Währungs-, Rohstoff- und Volatilitätsmärkte verstanden.

Opportunitäten können sich aufgrund von Unter- oder Überbewertungen einzelner Finanzmärkte ergeben, von denen erwartet wird, dass sie sich über eine gewisse Zeit auflösen. Die Erwartung kann sich

auf politischen, sozialen, ökonomischen, rechtlichen, technischen, demographischen und anderen Entwicklungen resp. Ereignissen auf diesen Finanzmärkten beziehen, welche einen Einfluss auf die Bewertung von Anlageinstrumenten erwarten lassen. Je nach Ausmass der Unter- oder Überbewertung und dem erwarteten Zeithorizont, bis sich die Unter- oder Überbewertungen aufheben, werden geeignete Anlageinstrumente und Anlagestrategien eingesetzt, um attraktive Renditen im Vergleich zum eingegangenen Risiko zu erzielen.

Basis zur Identifikation solcher Opportunitäten sind die Signale der vom Anlageverwalter entwickelten Prognosemodelle für die einzelnen Finanzmärkte.

Die eingesetzten Anlageinstrumente sowie die Gewichtung der Finanzmärkte können je nach Marktsituation stark variieren. In Extremsituationen werden lediglich Anlageinstrumente im Rahmen der Limiten auf einen einzigen Finanzmarkt eingesetzt oder, falls keine unter- oder überbewerteten Finanzmärkte identifiziert werden können, wird das Fondsvermögen in liquiden Mitteln gehalten. Die Fondsleitung investiert das Fondsvermögen ausschliesslich mittels kotierter derivativer Finanzinstrumente, die sich auf Aktien-, Obligationen-, Währungs- oder Rohstoffmärkte beziehen oder auf kotierte derivative Finanzinstrumente mit einem der vorgenannten Märkte als Basiswert. Nicht auf Fondswährung lautende Anlagen können gegenüber dieser mittels FX Forwards abgesichert werden.

Die Fondsleitung kann, nach Abzug der flüssigen Mittel, das Fondsvermögen in die nachfolgenden Anlagen im Rahmen der festgelegten Grenzen investieren.

Der Investitionsgrad wird diskretionär durch die Fondsleitung festgelegt.

Der Investitionsgrad bewegt sich innerhalb der Bandbreite von 0% bis hin zu 600% Gesamtengagement in Derivaten.

Zur Umsetzung des Anlageziels investiert die Fondsleitung das Fondsvermögen gemäss den folgenden Bandbreiten:

1. Kotierte Futures und Optionen auf **Aktienindizes**, die hinreichend diversifiziert sind, in angemessener Weise publiziert werden und Einzeltitel beinhalten, welche sich in einem OECD Land befinden:
 - a. Pro Anlage darf das Gesamtengagement max. 300% betragen, wobei das Nettoengagement zwischen -300% und 300% betragen kann.
 - i. Für die obige Grenze von 300% wird das Engagement vom CBOE Volatility Index Future/ Option und S&P 500 Future/ Option addiert.
 - ii. Für die obige Grenze von 300% wird das Engagement vom VSTOXX Volatility Index Future/ Option und STOXX Europe 600 Future/ Option addiert.
 - b. Gesamthaft darf das Gesamtengagement max. 600% betragen, wobei das Nettoengagement zwischen -600% und 600% betragen kann.
2. Kotierte Futures und Optionen auf **Aktienindizes**, die hinreichend diversifiziert sind, in angemessener Weise publiziert werden und Einzeltitel beinhalten, welche sich in einem Nicht-OECD Land befinden:
 - a. Pro Anlage darf das Gesamtengagement max. 100% betragen, wobei das Nettoengagement zwischen -100% und 100% betragen kann.
 - b. Gesamthaft darf das Gesamtengagement max. 200% betragen, wobei das Nettoengagement zwischen -200% und 200% betragen kann.
3. Kotierte Futures und Optionen auf **Staatsanleihen** von OECD Ländern:
 - a. Pro Anlage darf das Gesamtengagement max. 300% betragen, wobei das Nettoengagement zwischen -300% und 300% betragen kann.
 - b. Gesamthaft darf das Gesamtengagement max. 600% betragen, wobei das Nettoengagement zwischen -600% und 600% betragen kann.
4. Kotierte Futures und Optionen auf **Staatsanleihen** in einem **Nicht-OECD** Land:

- c. Pro Anlage darf das Gesamtengagement max. 100% betragen, wobei das Nettoengagement zwischen -100% und 100% betragen kann.
 - d. Gesamthaft darf das Gesamtengagement max. 200% betragen, wobei das Nettoengagement zwischen -200% und 200% betragen kann.
5. Kотиerte Futures, Optionen und Forwards auf **Währungen** aus **OECD** Ländern:
- a. Pro Währung darf das Gesamtengagement max. 300% betragen, wobei das Nettoengagement zwischen -300% und 300% betragen kann.
 - b. Gesamthaft darf das Gesamtengagement max. 600% betragen, wobei das Engagement zwischen -600% und 600% betragen kann.
6. Kотиerte Futures, Optionen und Forwards auf **Währungen** aus **Nicht-OECD** Ländern:
- a. Pro Währung darf das Gesamtengagement max. 100% betragen, wobei das Nettoengagement zwischen -100% und 100% betragen kann.
 - b. Gesamthaft darf das Gesamtengagement max. 200% betragen, wobei das Nettoengagement zwischen -200% und 200% betragen kann.
7. Kотиerte Futures und Optionen auf Rohstoffe:
- a. Pro Anlage darf das Gesamtengagement max. 120% betragen, wobei das Nettoengagement zwischen -120% und 120% betragen kann.
 - i. WTI (Western Texas Intermediate) und Brent Crude Oil gelten für obige Grenze zusammen als einen Rohstoff.
 - b. Gesamthaft darf das Gesamtengagement max. 200% betragen, wobei das Nettoengagement zwischen -200% und 200% betragen kann.

Des Weiteren gelten die folgenden Einschränkungen:

1. Investition ohne Prognosemodell sind nicht erlaubt.
2. Es dürfen ausschliesslich kотиerte Long Call- und Long Put-Optionen erworben werden.
3. Das einbezahlte Fondsvermögen, welches nicht zur Deckung von Margin Calls im Rahmen der Futures-Geschäfte oder zum Erwerb von Optionen benötigt wird, wird die Fondsleitung in Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten von bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder den USA haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, anlegen. Aus Gründen der Risikodiversifikation kann die Fondsleitung das Fondsvermögen in Geldmarktinstrumente oder in sog. Geldmarktfonds (Money Market/ Liquidity Funds) anlegen, die ihr Fondsvermögen gemäss der aktuellen Richtlinie für Geldmarktfonds der Asset Management Association Switzerland resp. einer aktuellen vergleichbaren europäischen Richtlinie anlegen, investieren.

Das Gesamtengagement des Fonds kann somit inkl. der Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme maximal 600% betragen.

Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Einzelheiten werden im Prospekt offengelegt.

§ 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des Anlagefonds und in allen Währungen, in denen Anlagen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

II. Anlagetechniken und -instrumente

§ 10 Effektenleihe

Die Fondsleitung tätigt keine Effektenleihgeschäfte.

§ 11 Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

§ 12 Derivative Finanzinstrumente

1. Die Fondsleitung darf Derivate im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Fondsvermögens einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag und im Prospekt genannten Anlagezielen bzw. zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Anlagefonds führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag als Anlagen zulässig sein.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

2. Aufgrund des vorgesehenen Einsatzes der Derivate qualifiziert dieser Anlagefonds als "einfacher Fonds der Kategorie „übrige Fonds für alternative Anlagen". Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung. Das mit Derivaten verbundene Gesamtengagement dieses Anlagefonds darf somit 600% seines Nettofondsvermögens und das Gesamtengagement insgesamt 600% seines Nettofondsvermögens nicht überschreiten. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme im Umfang von höchstens 25% des Nettofondsvermögens gemäss § 13 Ziff. 2 kann das Gesamtengagement des Anlagefonds ebenfalls insgesamt bis zu 600% des Nettofondsvermögens betragen.

Die Fondsleitung muss jederzeit in der Lage sein, die mit Derivaten verbundenen Liefer- und Zahlungsverpflichtungen nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung aus dem Fondsvermögen zu erfüllen.

3. Die Fondsleitung kann insbesondere Derivat-Grundformen wie Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat, Credit Default Swaps (CDS), Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen sowie Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt, einsetzen. Sie kann zusätzlich auch Kombinationen von Derivat-Grundformen sowie Derivate, deren ökonomische Wirkungsweise weder durch eine Derivat-Grundform noch durch eine Kombination von Derivat-Grundformen beschrieben werden kann (exotische Derivate), einsetzen.

4.

a) Derivate werden durch die Fondsleitung in die drei Risikokategorien Markt-, Kredit- und Währungsrisiko eingeteilt. Beinhaltet ein Derivat verschiedene Risikokategorien, so ist es in jeder der entsprechenden Risikokategorien mit seinem Basiswertäquivalent anzurechnen. Das Basiswertäquivalent berechnet sich bei Futures, Forwards und Swaps mit dem Produkt aus der Anzahl Kontrakte und dem Kontraktwert, bei Optionen mit dem Produkt aus der Anzahl Kontrakte, dem Kontraktwert und dem Delta (sofern ein solches berechnet wird).

b) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts und in Anlagen in diesem Basiswert dürfen gegen einander aufgerechnet werden ("Netting").

c) Gegenläufige Positionen von verschiedenen Basiswerten dürfen nur gegeneinander aufgerechnet werden, wenn deren Risiken wie Markt-, Kredit- und Währungsrisiken ähnlich sind und hoch korrelieren.

d) Verkaufte Call-Optionen sowie gekaufte Put-Optionen dürfen nur in die Aufrechnung einbezogen werden, wenn deren Delta berechnet wird.

e) Vorbehältlich der Aufrechnung gemäss Bst. b bis d sind für jede Risikokategorie die absoluten Beträge der Basiswertäquivalente der Derivate zu addieren. In keiner der drei Risikokategorien darf die Summe der Basiswertäquivalente 600% des Nettofondsvermögens je übersteigen.

f) Zahlungsverpflichtungen aus Derivaten müssen dauernd mit geldnahen Mitteln, Forderungswertpapieren und –rechten oder Aktien, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung gedeckt sein. Diese geldnahen Mittel und Anlagen können gleichzeitig als Deckung für mehrere Derivate herangezogen werden, wenn diese ein Markt- oder ein Kreditrisiko beinhalten und sich auf die gleichen Basiswerte beziehen.

g) Physische Lieferverpflichtungen aus Derivaten müssen dauernd mit den entsprechenden Basiswerten gedeckt sein oder mit anderen Anlagen, wenn deren Risiken wie Markt-, Währungs- und Zinsrisiken denjenigen der zu liefernden Basiswerte ähnlich sind, die Anlagen und die Basiswerte hoch korreliert sind, die Anlagen und die Basiswerte hoch liquide sind und bei einer verlangten Lieferung jederzeit erworben oder verkauft werden können. Basiswerte können gleichzeitig als Deckung für mehrere Derivatpositionen herangezogen werden, wenn diese ein Markt-, ein Kredit- oder ein Währungsrisiko beinhalten und sich auf die gleichen Basiswerte beziehen.

5. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt abschliessen.

6.

a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder der Garant das von der Kollektivanlagengesetzgebung vorgeschriebene Mindestrating gemäss Art. 33 KKV-FINMA aufzuweisen.

b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

c) Ist für ein OTC abgeschlossenes Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis jederzeit anhand von Bewertungsmodellen, die angemessen und in der Praxis anerkannt sind, auf Grund des Verkehrswerts der Basiswerte nachvollziehbar sein. Darüber hinaus müssen vor einem Abschluss konkrete Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien eingeholt und muss unter Berücksichtigung des Preises, der Bonität, der Risikoverteilung und des Dienstleistungsangebots der Gegenparteien das vorteilhafteste Angebot akzeptiert werden. Der Abschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

7. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.

8. Der Prospekt enthält weitere Angaben:

- zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
- zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil des Anlagefonds;
- zu den Gegenparteirisiken von Derivaten.

- Zu der aus der Verwendung von Derivaten resultierenden erhöhten Volatilität und dem erhöhten Gesamtengagement (Hebelwirkung).

§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung des Anlagefonds keine Kredite gewähren. Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen.
2. Die Fondsleitung darf für höchstens 25% des Nettofondsvermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.

§ 14 Belastung des Fondsvermögens

1. Die Fondsleitung darf zu Lasten des Anlagefonds nicht mehr als 100% des Nettofondsvermögen verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Fondsvermögens mit Bürgschaften ist nicht gestattet.

III. Anlagebeschränkungen

§ 15 Risikoverteilung

1. In die Risikoverteilungsvorschriften gemäss § 15 sind einzubeziehen:
 - a. Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate und strukturierte Produkte, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b. Flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c. Forderungen gegenüber Gegenparteien aus OTC-Geschäften.
2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10% des Fondsvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Fondsvermögens angelegt sind, darf 40% des Fondsvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von §15 Ziff. 4 und 5.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Fondsvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen. Diese Limite erhöht sich gegenüber der Depotbank von 20% auf 30%.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Fondsvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 20% des Fondsvermögens.
Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss der massgebenden Bestimmung der Liquiditätsverordnung abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.

6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziffern 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 30% des Fondsvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 und 13.

7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Fondsvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 und 13.

8. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Fondsvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen. Wenn es sich um Geldmarktfonds handelt beträgt diese Grenze höchstens 30% des Fondsvermögens.

9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.

10. Die Fondsleitung darf für das Fondsvermögen höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben. Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich zum Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, Geldmarktinstrumente und oder Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.

11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

12. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 10% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 3 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 3 und 5 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden.

13. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 10% ist auf 100% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss der Anlagefonds Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Fondsvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumenten derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 3 ausser Betracht.

D) Berechnung des Nettoinventarwertes sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§ 16 Berechnung des Nettoinventarwertes

1. Der Nettoinventarwert des Anlagefonds und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in Schweizer Franken (CHF), in U.S. Dollar (USD) bzw. Euro (EUR) berechnet. An Tagen, an welchen die Börsen und/oder die Märkte der Hauptanlageländer des Anlagefonds geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Fondsvermögens statt.

2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.

3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.

4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanthaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Markttrendite angepasst. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabewährung, Laufzeit) abgestellt.

5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.

6. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Fondsvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Anlagefonds, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf 0.01 CHF, 0.01 USD oder 0.01 EUR gerundet.

7. Die Quoten am Verkehrswert des Nettofondsvermögens (Fondsvermögen abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstaussgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstaussgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem Fonds für jede Anteilsklasse zufließenden Betreffnisse bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:

- a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
- b) auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern (i) solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
- c) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;
- d) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettofondsvermögen, getätigt wurden.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten im Prospekt genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens an dem Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing). Der Prospekt regelt die Einzelheiten.

2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 18 zugeschlagen werden.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem Anlagefonds aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Fondsvermögen belastet.

3. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.

4. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:

- a) ein Markt, welcher die Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Fondsvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
- b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
- c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für den Anlagefonds undurchführbar werden;
- d) zahlreiche Anteile gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger wesentlich beeinträchtigt werden können.

5. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.

6. Solange die Rückzahlung der Anteile aus den unter Ziff. 4 Bst. a) bis c) genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen statt.

7. Die Fondsleitung behält sich unter ausserordentlichen Umständen, wie bspw. einem deutlichen Rückgang der Marktliquidität oder ausgesetztem Handel von Portfoliopositionen, im Interesse der im Anlagefonds verbleibenden Anleger, die Herabsetzung aller Rücknahmeanträge (Gating) an Tagen vor, an welchen die Gesamtsumme der Rücknahmen netto 10% des Fondsvermögens übersteigt. Unter diesen Umständen kann die Fondsleitung entscheiden, alle Rücknahmeanträge proportional und im gleichen Verhältnis nach eigenem Ermessen zu kürzen. Der verbleibende Teil der Rücknahmeanträge ist als für den nächsten Bewertungstag eingegangen zu betrachten und wird zu den an diesem Tag geltenden Bedingungen abgewickelt. Eine bevorzugte Behandlung aufgeschobener Rücknahmeanträge findet somit nicht statt.

8. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Anwendung sowie die Aufhebung des Gatings unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.

E) Vergütungen und Nebenkosten

§ 18 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung und / oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen höchstens 3% des Nettoinventarwertes belastet werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich.
2. Es wird keine Rücknahmekommission belastet.

§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens

1. Für die Leitung, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf den Anlagefonds stellt die Fondsleitung zulasten des Anlagefonds eine Verwaltungskommission von jährlich maximal 1.5% des Nettoinventarwertes des Anlagefonds in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Fondsvermögen belastet und jeweils am Monatsende ausbezahlt wird („Verwaltungskommission“, inkl. Vertriebskommission).

Die Fondsleitung und deren Beauftragte sowie die Depotbank können Retrozessionen zur Deckung der Vertriebs- und Vermittlungstätigkeit des Anlagefonds bezahlen. Die Fondsleitung und deren Beauftragte sowie die Depotbank können Rabatte zwecks Reduktion der dem Anlagefonds belasteten Gebühr oder Kosten direkt an die Anleger bezahlen. Im Prospekt legt die Fondsleitung offen, ob und unter welchen Voraussetzungen Rabatte gewährt werden.

Der effektiv angewandte Satz pro Anteilklasse ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

2. Darüber hinaus bezieht die Fondsleitung für im Prospekt bezeichnete Anteilsklassen eine erfolgsbezogene Kommission ("Performance Fee") von maximal 10% der Performance über der High Watermark, berechnet auf dem Nettoinventarwert eines Fondsanteils einer Anteilklasse. Die Basis zur Berechnung der erfolgsbezogenen Kommission ist der jeweils letzte Nettoinventarwert eines Fondsanteils oder der Erstausgabepreis. Die Performance Fee wird an jedem Bewertungstag ermittelt und, sofern geschuldet, zulasten des Vermögens des Anlagefonds ausbezahlt. Falls an einem Bewertungstag eine Performance Fee geschuldet ist, bildet dieser Nettoinventarwert je Anteil die Basis für die Berechnung der Performance Fee am folgenden Bewertungstag.

Die Performance Fee unterliegt einer "High Watermark". Wertverminderungen im Verhältnis zum Erstausgabepreis und zum höchsten je ermittelten Nettoinventarwert je Anteil, sind wettzumachen, bevor eine Performance Fee wieder geschuldet ist. Anspruch auf die Performance Fee besteht nur, wenn der Nettoinventarwert über der High Watermark liegt. Die Performance Fee wird auf demjenigen Teil des Nettoinventarwerts je Anteil (vor Performance Fee) berechnet, der über der High Watermark liegt.

Bei der Lancierung des Anlagefonds entspricht die High Watermark dem Erstausgabepreis je Anteil (ohne Berücksichtigung einer allfälligen Ausgabekommission). Falls an einem Bewertungstag eine Performance Fee geschuldet ist, entspricht der für diesen Bewertungstag ermittelte Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilklasse nach Abzug der Performance Fee neu der High Watermark. Kann an einem Bewertungstag keine Performance Fee belastet werden, so entspricht die High Watermark am nächsten Bewertungstag dem höchsten Wert von (a) dem Erstausgabepreis oder (b) dem höchsten je errechneten Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilklasse.

Der effektiv angewandte Satz der Performance Fee ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

3. Für die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs des Anlagefonds und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank belastet die Depotbank dem Anlagefonds eine Kommission von jährlich maximal 0.20% des Nettoinventarwertes des Anlagefonds, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Fondsvermögen belastet und jeweils am Monatsende ausbezahlt wird („Depotbankkommission“). Der effektiv angewandte Satz ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

Abwicklungsgebühren im Zusammenhang mit Liefergeschäften/Settlements können dem Fondsvermögen direkt belastet werden.

4. Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrages entstanden sind:

- a. Kosten für den An- und Verkauf von Anlagen, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;
- b. Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Anlagefonds;
- c. Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
- d. Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen der Gründung, Änderungen, Liquidationen, Fusionen oder Vereinigungen des Anlagefonds;
- e. Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit der Gründung, Änderungen, Auflösung oder Vereinigung des Anlagefonds sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Anlagefonds und seiner Anleger;
- f. Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Anlagefonds sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;
- g. Kosten für den Druck juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Anlagefonds;
- h. Kosten für eine allfällige Eintragung des Anlagefonds bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
- i. Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Anlagefonds, einschliesslich der Honorarkosten für externe Beraterinnen und Berater;
- j. Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Fonds eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Fonds;
- k. alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden.

5. Die Kosten nach Ziff. 4 Bst. a werden direkt mit dem Einstandswert zugeschlagen bzw. dem Verkaufswert der betreffenden Anlagen abgezogen.

6. Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen höchstens 3.00% p.a. betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommissionen der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen anzugeben.

7. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist ("verbundene Zielfonds"), so darf sie allfällige Ausgabe- und Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem Anlagefonds belasten.

F) Rechenschaftsablage und Prüfung

§ 20 Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheit des Anlagefonds ist der Schweizer Franken (CHF).
2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Juli bis zum 30. Juni.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Anlagefonds.
4. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen Halbjahresbericht.
5. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziffer 4 bleibt vorbehalten.

§ 21 Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die allenfalls auf sie anwendbaren Standesregeln der Asset Management Association Switzerland eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

G) Verwendung des Erfolges

§ 22

1. Der Nettoertrag des Anlagefonds wird jährlich pro Anteilklasse spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der Referenzwährung der jeweiligen Anlageklasse thesauriert.

Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vornehmen.

2. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

H) Publikationen des Anlagefonds

§ 23 Publikationen

1. Publikationsorgan des Anlagefonds ist das im Prospekt genannte Printmedium oder elektronischen Medium. Der Wechsel des Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.

2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen sowie die Auflösung des Anlagefonds veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.

3. Die Fondsleitung publiziert für den Anlagefonds die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert (Net Asset Value) mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ aller Anteilsklassen bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in dem im Prospekt angegebenen Publikationsorgan des Anlagefonds. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert. Die Wochen und Wochentage, an denen die Publikation stattfindet, werden im Prospekt festgelegt.

4. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt und die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

l) Umstrukturierung und Auflösung

§ 24 Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Anlagefonds auf den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Anlagefonds gilt auch für den übertragenden Anlagefonds.

2. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:

- a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
- b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
- c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken;
 - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten;
 - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtage, Gebühren, Abgaben), die dem Fondsvermögen oder den Anlegern belastet werden dürfen;
 - die Rücknahmebedingungen;
 - die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung.
- d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
- e) weder dem Anlagefonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen, vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss § 19 Ziff. 4 Bst. a.

3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Anlagefonds bewilligen.

4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Anlagefonds sowie die Stellungnahme der zuständigen kollektivanlage-rechtlichen Prüfgesellschaft.

5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach § 23 Ziffer 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrags erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile in bar verlangen können.

6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.

7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds.

8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Anlagefonds und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für den übertragenden Anlagefonds ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

§ 25 Laufzeit des Anlagefonds und Auflösung

1. Der Anlagefonds besteht auf unbestimmte Zeit.

2. Sowohl die Fondsleitung als auch die Depotbank können die Auflösung des Anlagefonds durch Kündigung des Fondsvertrages mit einmonatiger Kündigungsfrist herbeiführen.

3. Der Anlagefonds kann durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn er spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt.

4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.

5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung den Anlagefonds unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung des Anlagefonds verfügt, so muss dieser unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

J) Änderung des Fondsvertrages

§ 26

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden oder besteht die Absicht, Anteilsklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der FINMA innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrages (inkl. Vereinigung von Anteilsklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 23 Ziffer 2, welche mit Zustimmung der FINMA von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

§ 27

1. Der Anlagefonds untersteht Schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 21. Dezember 2006. Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.

2. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist die deutsche Fassung massgebend.

3. Bei der Genehmigung des Fondsvertrages prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Absatz 1 lit. a-g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

4. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft und ersetzt den Fondsvertrag vom 5. August 2022.

Dieser Fondsvertrag wurde von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA erstmals am 10. Juli 2020 bewilligt.

Die Fondsleitung: PVB Pernet von Ballmoos AG

Zürich,

BNP Paribas Paris, Succursale de Zurich.

Zürich,

Teil III: Glossar

Administrator

Der Administrator übernimmt für die Fondsleitung administrative Aufgaben wie etwa die Berechnung des Nettoinventarwerts (Net Asset Value) von Fonds, die Abwicklung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen sowie die Führung der Register.

Alpha

Differenz zwischen der risikobereinigten Rendite eines Portfolios und der Rendite eines geeigneten Benchmark-Portfolios. Das Alpha misst die «Wertschöpfung» eines Vermögensverwalters bei der Selektion von Wertpapieren ohne Berücksichtigung der Marktperformance. Die Marktperformance wird Beta genannt und stellt für den Anleger jenes systematische Risiko dar, welches er nicht durch genügende Diversifikation der Anlagen vermeiden kann.

Anlagefonds

Vgl. Fonds

Back Office

Räumlichkeiten einer Bank, in denen die Verarbeitungsfunktionen (z.B. Abrechnungen und Überweisungen für den Wertpapierhandel) ausgeführt werden.

Basiswert

Ein einem derivativen Finanzinstrument zugrunde liegender Wert.

Bonität

Ruf eines Schuldners oder eines Partners in Bezug auf seine Zahlungsfähigkeit.

Broker

Händler, der im Auftrag und für Rechnung von Fonds Börsengeschäfte tätigt.

Call Option

Option, die den Käufer berechtigt, aber nicht verpflichtet, einen bestimmten Basiswert in einer bestimmten Menge zu einem im Voraus festgelegten Ausübungspreis bis oder zu einem bestimmten Termin zu erwerben. Der Wert einer Option wird üblicherweise mit Hilfe der Black-Scholes-Merton Formel berechnet.

Courtage

Kommission der Banken für den Kauf oder Verkauf von Wertpapieren, auch Vermittlungskommission oder Transaktionsprovision genannt.

Custodian

Vgl. Depotbank

Depotbank

Die Depotbank ist gemäss KAG für die Verwahrung des Vermögens des Anlagefonds verantwortlich. Sie kann diese Aufgabe an Dritte delegieren. Depotbank des Anlagefonds ist BNP Paribas, Paris, succursale de Zurich, Zürich.

Derivate (derivative Instrumente)

Von Basiswerten oder Referenzsätzen abgeleitete Finanzinstrumente wie etwa Optionen, Futures, Zins- und Devisenswaps sowie -termingeschäfte.

Diversifikation

Diversifikation bedeutet die Aufteilung einer Anlage auf verschiedene Währungen, Länder, Anlageinstrumente, Wertpapiere etc.

Effekten

Massenweise ausgegebene Wertpapiere und Wertrechte, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.

Exposure

Das Exposure entspricht dem Engagement, das mit dem Halten einer Wertpapierposition eingegangen wird. Bei Derivaten beinhaltet es nicht nur den jeweiligen Kontraktwert, sondern ggf. auch eine damit verbundene Hebelwirkung.

Fair Value

Unter Fair Value versteht man den durch fundamentale Wirtschaftsfaktoren gerechtfertigten Wert einer Anlage basierend auf der subjektiven Einschätzung des Fondsmanagers oder eines Analysten. Der aktuelle Marktwert kann insbesondere während einer Liquiditätskrise stark vom Fair Value abweichen.

FINMA

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA; sie schützt als unabhängige schweizerische Aufsichtsbehörde die Finanzmarktkunden.

Fonds

Vermögen, das aufgrund von öffentlicher Werbung von Anlegern zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage aufgebracht und von einer Fondsleitung verwaltet wird.

Fondsleitung

Die Fondsleitung verwaltet den Anlagefonds für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagepolitik sowie die Höhe der flüssigen Mittel. Sie berechnet den Nettoinventarwert und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Die Fondsleitung übt sämtliche mit dem Anlagefonds verbundenen Rechte aus.

Die Fondsleitung kann die Anlageentscheidungen sowie weitere Teilaufgaben delegieren, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Für Handlungen der Beauftragten haftet sie wie für eigenes Handeln.

Fondsvermögen

Die gesamten Aktiva des Anlagefonds.

Future

Standardisierter, börsengehandelter Terminkontrakt; der Future stellt ein derivatives Finanzinstrument dar.

Hebelwirkung Siehe Leverage

High Watermark

Nach Kursrückgängen ist der Manager erst wieder zu einer Gewinnbeteiligung aufgrund der Performance Fee berechtigt, wenn die Rückgänge wettgemacht wurden, d.h. der ursprüngliche Höchststand des Nettoinventarwerts je Anteil erneut übertroffen wurde.

KAG

Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) vom 23. Juni 2006

Klasse

Unterteilung des Fonds in verschiedene Anteilsklassen, welche unterschiedliche Merkmale (Investoreigenschaften, Ausschüttung usw.) aufweisen

Korrelation

Statistische Verhältniskennzahl zur Messung der Abhängigkeit der Wertentwicklung einer Anlage von der Wertentwicklung eines Marktes oder anderer Anlageinstrumente.

Leerverkauf

Verkauf von Wertpapieren (Short-Positionen), die der Verkäufer nicht besitzt, sondern mit denen er sich später zu erwarteten niedrigen Kursen eindeckt.

Leverage

Hebelwirkung bezüglich der Fondsanlagen, die durch Kreditaufnahme und / oder derivative Finanzinstrumente erzielt wird.

Long-Position

Eine Long-Position stellt einen Effektenkauf ohne gleichzeitigen Verkauf identischer Titel oder eine Absicherung mit Derivaten dar.

Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert (Net Asset Value, NAV) eines Fonds entspricht der Gesamtheit aller Vermögenswerte des Fonds abzüglich aller seiner Verbindlichkeiten zu Marktwerten.

Nicht traditionelle Fonds

Vgl. Hedge Fund

Open-ended Funds

Fonds, bei denen die Fondsleitung oder Fondsgesellschaft zur Rücknahme von Anteilen des Fonds zum inneren Wert verpflichtet ist.

Option

Das Recht, innerhalb eines bestimmten Zeitraums oder an einem bestimmten Stichtag zu einem vorab fixierten Preis eine festgelegte Menge eines Basiswerts zu kaufen (Call) oder zu verkaufen (Put); eine Option ist ein derivatives Finanzinstrument.

OTC

Over-the-Counter. Handel von Effekten oder Derivaten, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, unter Banken, Brokern oder anderen professionellen Marktteilnehmern.

Performance Fee

Auf der Performance basierende Vergütung für den Manager eines Portfolios oder Fonds. Die Performance Fee kann mit dem High-Watermark-Prinzip kombiniert werden.

Preisvolatilität

Vgl. Volatilität

Put Option

Option, die den Käufer berechtigt, aber nicht verpflichtet, einen bestimmten Basiswert in einer bestimmten Menge zu einem im Voraus festgelegten Preis bis oder zu einem bestimmten Termin zu verkaufen.

Screening

Filterung des Anlageuniversums nach einer überschaubaren Zahl erstklassiger Kandidaten sowie Ordnung der gesammelten Daten entsprechend ihrer Priorität.

Short-Position

Eine Short-Position entsteht durch den Verkauf von Effekten, Derivaten, Währungen etc., die der Verkäufer zum Zeitpunkt des Verkaufs nicht besitzt (Leerverkauf).

Standardabweichung

Statistische Kennzahl zur Messung des Risikos einer Anlage. Die Standardabweichung gibt die Höhe der Kursschwankungen einer Anlage wieder. Grundsätzlich gilt: Je höher die Standardabweichung der Anlage, desto grösser ihr Risiko.

Strategie

Vgl. Alternative Anlagestrategie

Swaps

Austausch künftiger Zahlungsströme zwischen zwei Parteien, wobei die Zahlungsströme u.a. auf Zinssätzen, Effekten-Positionen wie Aktien und Währungen (Zinssatz-, Aktien- und Währungsswaps) basieren. Swaps sind derivative Finanzinstrumente.

Traditionell

Unter der Anlagestrategie «Traditionell» werden Anlagen in traditionellen Wertpapieren und sonstigen Beteiligungs- und Forderungspapieren bzw. Wertrechten verstanden.

Vertriebsträger (Sales Agency)

Institution oder natürliche Person, die Anteilscheine von Fonds gewerbsmässig anbietet oder vertreibt und dazu ermächtigt ist.

Volatilität

Kursschwankung von Wertpapieren, Währungen etc. Die Volatilität wird in der Regel zur Messung des Risikos einer Anlage (in Form der Standardabweichung im Quadrat) verwendet.